

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2024

Nr. 2024/417

Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn»

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss § 144^{quater} SG legt er zudem bei der stationären Pflege die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflege- und der Betreuungskosten fest.

Bei Sozialberatungen und aufgrund verschiedener Rückfragen an die Aufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn diverse zusätzliche Kosten verrechnen, die nicht durch die Hotellerie- oder Pflorgetaxe gedeckt sind. Die zum Teil hohen Eintrittspauschalen, die grossen Abweichungen und die teilweise ungenügende Transparenz darüber, welche Leistungen in den Taxen enthalten resp. nicht enthalten sind, wurden als problematisch beurteilt. Per 1. Januar 2022 hat der Regierungsrat deshalb das Reglement "Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn" in Kraft gesetzt (RRB Nr. 2021/906 vom 22. Juni 2021), welches durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und des Kantons, entwickelt worden war. Das Reglement enthält eine fachlich fundierte und einheitliche Beschreibung der Leistungen eines Alters- und Pflegeheims und sollte Transparenz bezüglich der in den Taxen enthaltenen Leistungen schaffen sowie den Gestaltungsspielraum der Institutionen im Rahmen der kantonalen Höchsttaxen aufzeigen.

Durch die Anwendung dieses Reglements konnte die Verrechnungspraxis der Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn vereinheitlicht werden. Infolgedessen gehen deutlich seltener Fragen von Seniorinnen und Senioren, deren Angehörigen oder Sozialdiensten betreffend Nebenkosten in Alters- und Pflegeheimen bei der Aufsichtsbehörde ein. Allerdings gab es etliche Rückfragen und auch diverse Anregungen zur Anpassung des Reglements von Seiten der Alters- und Pflegeheime.

2. Erwägungen

Im erwähnten RRB Nr. 2021/906 ist vorgesehen, dass das Reglement regelmässig auf seine Zweckmässigkeit hin überprüft und nach Bedarf geändert werden soll. Entsprechend wurde rund eineinhalb Jahre nach Inkraftsetzung des Reglements eine Arbeitsgruppe einberufen, bestehend aus Vertretungen der GSA, der Pro Senectute Kanton Solothurn und des Kantons, welche die eingegangenen Fragen und Anregungen eingehend analysierte. Es bestand Einigkeit, dass das Reglement überarbeitet und präzisiert werden muss. Der Entwurf des überarbeiteten Reglements wurde den Leitungen der Alters- und Pflegeheime zur Stellungnahme vorgelegt. Gestützt auf die eingegangenen Rückmeldungen wurde das Reglement durch die Arbeitsgruppe, zusätzlich erweitert durch eine Vertretung des VSEG, weiter angepasst und fertiggestellt.

2.1 Zuständigkeiten

In formaler Hinsicht gilt es im Reglement durchgängig anzupassen, dass die Zuständigkeit neu beim Gesundheitsamt und nicht mehr beim Amt für Gesellschaft und Soziales (bis 31. Dezember 2021: Amt für soziale Sicherheit) liegt.

2.2 Inhaltliche Änderungen

Name des Reglements

Zur Präzisierung wird das Reglement von «*Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn*» umbenannt in «*Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn*».

Taxtabelle

Die Taxtabelle wird neu als Anschauungsbeispiel gekennzeichnet. Zudem wird im ersten Absatz sowie bei Art. 2 der Begriff der Grundtaxe durch den präziseren Begriff der Pensionstaxe (Hotellerie und Betreuung) ersetzt. In Art. 4 wird präzisiert, dass als Leerstandsgebühr vor Eintritt lediglich eine reduzierte [*bisher: die volle*] Pensionstaxe gemäss Art. 3.3 der Taxordnung in Rechnung gestellt werden kann.

Taxordnung

Art. 1 Grundlage

Keine Änderung.

Art. 2 Anpassung der individuellen Taxen

In Art. 2 wird neu festgehalten, dass als Obergrenze zur Anpassung der Taxordnung und Taxtabelle die durch das Gesundheitsamt für jedes Heim festgelegten individuellen Höchsttaxen gelten.

Art. 3 Leistungen vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

Art. 3.3 Leerstandsgebühr vor Eintritt

Geändert wird, dass Institutionen während eines Zeitraums von maximal 14 Tagen eine Leerstandsgebühr in der Höhe der reduzierten [*bisher: der vollen*] Pensionstaxe verrechnen dürfen.

Art 4. Leistungen beim Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

Art. 4.2 Hilfe beim Wohnungswechsel

Die Regelung zur Hilfe beim Wohnungswechsel beschränkte sich bisher auf den Eintritt ins Heim. Es gibt jedoch auch Wohnungs- respektive Zimmerwechsel innerhalb des Heims, die Hilfe erforderlich machen. Solche Wechsel können auf eigenen Wunsch oder aufgrund einer gesundheitlichen Notwendigkeit erfolgen. Dies erfordert unterschiedliche Regelungen. Die Regelung zur Hilfe beim Wohnungswechsel wird entsprechend ergänzt.

Art. 4.2.2 Interner freiwilliger Zimmerwechsel

Es wird festgehalten, dass die erlaubte Pauschale, die bei einem freiwilligen heiminternen Zimmerwechsel verrechnet werden darf, maximal Fr. 210 [*bisher: Fr. 150*] beträgt.

Art. 4.2.3 Interner Wechsel aufgrund des Gesundheitszustandes:

Es wird ergänzt, dass im Falle eines internen Wechsels aufgrund des Gesundheitszustandes keine weiteren Kosten verrechnet werden dürfen.

Art. 5 Leistungen der Institution während einem Heimaufenthalt

Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Im Absatz Unterkunft wird ergänzt, dass keine zusätzlichen Reinigungskosten zur Reinigung des Zimmers (mind. 2x pro Woche), inkl. Entsorgung von Haushaltsabfällen, verrechnet werden dürfen. Zudem wird präzisiert, dass Pflegenachttische und Pflegebetten zum Basisangebot gehören, nicht aber Sonderanfertigungen.

Im Absatz Serviceleistungen wird ausgeführt, dass nicht nur kleinere administrative, sondern auch technische Unterstützung (z.B. bei digitalen Anliegen) zum Grundangebot gehört.

Art. 5.2 Betreuungsleistungen

Es wird ergänzt, dass zu den Betreuungsleistungen auch die Begleitung bei kurzen Spaziergängen gehört.

Art. 5.3 Pflegeleistungen

Die meisten Rückfragen seitens der Heime betrafen die Pflegeleistungen. Unter diesem Punkt wird geklärt, dass auch die Nagelpflege (nicht medizinisch oder kosmetisch) zur Grundpflege gehört. Die Begleitung von Bewohnenden zu Arzt- oder Spitalbesuchen, falls medizinisch indiziert, wird gestrichen. Diese darf künftig zusätzlich verrechnet werden. Art. 5.3 wird ergänzt mit dem Hinweis, dass Spezialpflege bei auffälligem Verhalten, welches durch die RAI-Pflegeeinstufung abgedeckt ist, in der Pflorgetaxe inbegriffen ist, so z.B. Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Hygieneaufwand.

Art. 5.4 Nicht in der Pflorgetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

Bezüglich Fusspflege wird unter Art. 5.4 präzisiert, dass ärztlich verordnete podologische Leistungen nicht in der Pflorgetaxe inbegriffen und direkt mit der Krankenversicherung zu verrechnen sind.

Art. 5.5 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen der Institutionen

Die Aufzählung wird präzisiert mit den Hinweisen, dass kosmetische Fusspflege, Versicherungskosten für Wertsachen sowie die Nachlieferung der Post auch an Beistände und administrativ beauftragte Personen nicht in den Taxen inbegriffen sind. Entsprechend der Anpassung in Art. 5.3 wird neu auch generell die Begleitung von Bewohnenden zu Arzt- oder Spitalbesuchen auf dieser Liste geführt.

Art. 6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Als weiteres Beispiel, welches eine Taxreduktion bei Abwesenheit rechtfertigt, wird ein Aufenthalt in der Psychiatrie aufgeführt.

Art. 7 Leistungen bei Austritt aus einem Alters- und Pflegeheim oder Tod

Art. 7.2.3 Kurzaufenthalte

Dabei geht es um Kurzaufenthalte, welche die Heime freiwillig anbieten dürfen, sofern sie temporär über freie Kapazitäten verfügen (z.B. sogenannte Ferienzimmer). Es wird ergänzt, dass im Todesfall das Zimmer bis Ende der Vertragsdauer, jedoch bis max. 7 weitere Tage nach dem Todestag weiterverrechnet werden darf. Weiter wird präzisiert, dass die Passerelle-Betten der Solothurner Spitäler AG (soH) von dieser Regelung ausgenommen sind.

Art. 7.3.1 Leerstandsgebühr im Todesfall

In diesem Punkt muss eine Frist verlängert werden. Im Todesfall soll spätestens nach 14 Tagen das Zimmer geräumt sein, so dass maximal zwei Wochen [*bisher: eine Woche*] verbleiben, um z.B. Wände zu streichen oder Böden zu versiegeln.

Art. 7.3.2 Andere Austrittsgründe

In diesem Punkt muss eine Frist verlängert werden. Bei einem freiwilligen Austritt ist auch eine kurzfristigere Auflösung des Pensionsvertrages denkbar unter Weiterverrechnung einer Leerstandsgebühr von 7 Tagen nach vollständiger Zimmerräumung, jedoch insgesamt maximal von 30 [*bisher: 21*] Tagen.

Art. 7.3.3 Kurzaufenthalte

Hier wird ergänzt, dass bei Kurzaufenthalten die Erhebung einer Leerstandsgebühr nicht zulässig ist.

Art. 8 Depots

Art. 8.1 Übernahme ungedeckter Bewohnerkosten (Pensionstaxe und Patientenbeteiligung Pflege)

Die Höhe der ungedeckten Kosten, welche die Clearingstelle des Kantons Solothurn gegen Abgabe eines Original-Verlustscheins oder einer anderen Bestätigung über die Zahlungsunfähigkeit übernimmt, wurde neu berechnet. Neu übernimmt die Clearingstelle nach einem Todesfall von Heimbewohnenden mit Wohnsitz im Kanton Solothurn allfällige ungedeckte Kosten bis max. Fr. 12'500 [*bisher: Fr. 11'650*]. Die Berechnung wird im Reglement ausgewiesen. Neu wird das Vorgehen bei Rechnungen im Todesfall in einem Anhang (I) anhand verschiedener Szenarien verdeutlicht.

Ebenfalls angepasst wird die Höhe des Depots, welches Heime für Heimbewohnende mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn beim Heimeintritt verlangen dürfen. Dieses wird auf max. Fr. 13'000 [*bisher: Fr. 12'000*] erhöht.

Art. 9. Rechnungsstellung

Art. 9.2 Zahlungsfrist

Unter Art. 9 werden die Konditionen zur Rechnungsstellung behandelt. Es wird korrigiert, dass die Zahlungsfrist in der Regel zwischen 20 [*bisher: 10*] bis 30 Tagen netto liegt.

Art. 10 Unternehmerisches Handeln der Institutionen

Als zusätzliches Beispiel werden zentralisierte Leistungen für andere Alters- und Pflegeheime aufgeführt, z.B. in den Bereichen der Administration, Buchhaltung, Wäscherei oder Küche.

3. Beschluss

Das Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn» inkl. Anhang I wird genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement «Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn» vom 1. Januar 2022 (RRB Nr. 2021/906 vom 22. Juni 2021).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn»
- Anhang I: Ablaufskizze Rechnungen im Todesfall

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Gesundheitsamt; BRO

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Rötistrasse 12,
4513 Langendorf

Senesuisse, Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Bahnhofplatz 2, 3011 Bern

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA

Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern